

**145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

**Ausgedruckt am 25. 6. 1987**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX,  
mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird**

folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in  
das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie“

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 230/1982, wird geändert wie folgt:

Die Einleitung des § 6 a Abs. 1 lautet:

„Waren der Nummer 2309 des Zolltarifgesetzes  
1988, BGBl. Nr. . . ., im folgenden als Futtermittel-  
zubereitungen bezeichnet, dürfen, soweit in den

## **Artikel II**

1. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. . . ./1987, in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit die Anwendung des Zolltarifs und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

**VORBLATT****Problem:**

In der Einleitung des § 6 a Abs. 1 des Futtermittelgesetzes wird auf eine Tarifnummer des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen. Die Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System erfordert daher eine entsprechende Änderung.

**Ziel- und Problemlösung:**

Angleichung der Einleitung des § 6 a Abs. 1 des Futtermittelgesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 auf Grund des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“. Da es sich um eine Transponierung handelt, enthält die Novelle keine inhaltlichen Änderungen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ soll voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Demzufolge wäre bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft zu setzen, der wiederum eine entsprechende Anpassung des Futtermittelgesetzes erfordert, da in dessen Einleitung des § 6 a Abs. 1 auf die Zolltarifnummer 23.07 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen wird.

### Zu Art. I:

Die Warengruppe der Nummer 2309 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) deckt sich inhaltlich mit

der bisher unter Tarifnummer 23.07 geführten Warengruppe.

### Zu Art. II:

Das Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird, soll — um einen nahtlosen Übergang der Anwendung der Zolltarifbestimmungen zu sichern — gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft treten. Voraussichtlich wird dies der 1. Jänner 1988 sein.

Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.

### Kosten:

Keine.

## Textgegenüberstellung

### Futtermittelgesetz

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

„Waren der Nummer 23.07 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung) — im folgenden als Futtermittelzubereitungen bezeichnet — dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie“

#### Neuer Text:

„Waren der Nummer 23.09 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. . . ., im folgenden als Futtermittelzubereitungen bezeichnet, dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie“